

Opekta e.V.

Satzung

§ 1. Name des Vereins.

Der gemeinnützige Verein führt den Namen: Opekta e.V.

§ 2. Sitz des Vereins.

Sitz des Vereins ist Köln. Der Vorstand beschließt den Sitz der Geschäftsstelle (Anschrift) des Vereins.

§ 3. Geschäftsjahr.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Abschluss des Mietvertrages über das Vereinsgebäude. Das erste Rumpfgeschäftsjahr gilt mit dem darauf folgenden Jahr als eins.

§ 4. Rechtsfähigkeit.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

§ 5. Zweck des Vereins

5.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein betreibt ein Atelierhaus mit Arbeitsräumen für Künstler, die auf Grund ihrer finanziellen Situation auf kostengünstigen Atelierraum angewiesen sind und bietet diesen so die Möglichkeit, sich künstlerisch zu entwickeln.

5.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.3. Der Vereinszweck kann nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

5.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Mitglieder oder Dritte.

5.5. Eingebrachte Vermögens- und Sachwerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins nicht zurückerstattet, es sei denn, wenn das Gegenteil vorher ausdrücklich und schriftlich zwischen Einbringendem und Verein vereinbart wurde.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, den unter § 5 genannten Vereinszweck ideell oder materiell zu unterstützen.

6.2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft: ordentliche Mitglieder, Kindermitglieder (Kinder ordentlicher Mitglieder bis 16 Jahre), Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

6.3. Die Mehrheit von mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder des Vereins entscheidet über den schriftlichen Antrag der Personen, die in den Verein aufgenommen werden möchten. Jedes Mitglied hat das Recht des Widerspruchs, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

6.4. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer auch Mieter eines Vereinsraumes ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

7.2. Der Austritt eines Mitgliedes wird bis zum Ende des nächsten Kalendermonats nach dem Datum der schriftlichen Kündigung wirksam.

7.3. Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Gegen den Ausschluss hat der Ausgeschlossene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, das Recht des Widerspruchs, über den die nächste beschlussfähige Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen, die Pflichten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

7.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt davon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird ein einmaliger Eintrittsbeitrag erhoben, danach sind Mitgliedsbeiträge monatlich zu bezahlen.

8.2. Die Beiträge sind monatlich zusammen mit der Miete zu zahlen. Sofern der Beitrag nach Mahnung nicht bis zum Ende des Monats gezahlt ist, ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Pflicht zur Zahlung bleibt davon unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

9.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand hierzu ernannte Personen (Bevollmächtigte) sind ebenfalls Vereinsorgane.

9.2. Die Arbeit der Organe des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Besonders arbeitsintensive Aufgaben eines Mitgliedes werden jedoch, wenn nicht schon über die Umlagen zur Miete geschehen, von dem Verein angemessen vergütet.

Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung kann zusätzlich zwischen dem Verein und dem Vorstand ein Anstellungsverhältnis durch einen gesonderten Dienstvertrag begründet werden. Bei dem Beschluss zu einem gesonderten Dienstvertrag mit einem Mitglied ist selbiges nicht stimmberechtigt.

§ 10. Mitgliederversammlung

10.1. Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt und wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn mindestens 25 % aller Mitglieder es für notwendig erachten.

10.2. Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind (siehe hiervon abweichend: § 13 Auflösung des Vereines, Zweckänderung, Satzungsänderungen, Kreditaufnahme).

10.3. Die Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Sollten auf einer Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen die dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

10.4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht nach, so können mindestens zwei der übrigen ordentlichen Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen.

10.5. Die Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern unter Nennung der jeweiligen Tagesordnungspunkte mindestens 8 Tage vorher per E-Mail mitgeteilt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm mitgeteilte E-Mailadresse gerichtet wurde.

Mitgliederversammlungen, in denen § 13 *Auflösung des Vereines, Zweckänderung, Satzungsänderungen, Kreditaufnahme* beschlossen werden sollen, müssen die Anträge hierzu schon in der Einladung enthalten.

10.6. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

10.7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.

10.8. Die Leitung und die Protokollführung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

10.9. Die Protokolle sind im Anschluss an alle Mitglieder zuzustellen.

10.10. Bei einem Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes oder der Kündigung des Mietverhältnisses, hat der Betroffene nach Abschluss der Aussprache die Versammlung vor

der Beschlussfassung zu verlassen. Die beschließenden Mitglieder können vor der Abstimmung noch einmal in Abwesenheit des Betroffenen die Lage erörtern. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen und der Betroffene hat kein Stimmrecht.

Dem Betroffenen wird nur das Abstimmungsergebnis bekannt gegeben, nicht die Stimmabgaben.

Richtet sich der Antrag auf Ausschluss gegen einen aus dem Vorstand, kann nur eine Mitgliederversammlung darüber beschließen.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt; unbegrenzte Wiederwahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern ist möglich.

11.2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit; er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung der Hauptversammlung bedürfen, und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit, ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren ist möglich. Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen.

11.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, ein kommissarisches neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

11.4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Kassenprüfer

Auf Verlangen der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer wählen, die Rechnungsbelege sowie deren Verbuchung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung prüfen.

§ 13 Auflösung des Vereines, Zweckänderung, Satzungsänderungen, Kreditaufnahme

13.1. Mitgliederversammlung für Beschlüsse zur Auflösung des Vereines, zur Satzungsänderung oder zur Aufnahme eines Kredites, bedürfen der Anwesenheit von Dreiviertel aller ordentlichen Mitglieder. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss den Antrag im Text und Begründung schon enthalten.

Die Verfügungsbeschränkung zur Aufnahme eines Kredites, gilt jedoch nur im Innenverhältnis und muss gegenüber Dritten nicht nachgewiesen werden.

13.2. Die Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Sollten auf einer Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel

aller Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

13.3. Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Diese ist bei Bedarf schriftlich einzuholen.

13.4. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an das Kulturamt der Stadt Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und dem Vereinszweck (siehe § 5) nahe stehende Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Eintragung in das Vereinsregister

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung dem Eintrag ins Vereinsregister widersprechen, so ist der Vorstand berechtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Die Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft.